

Mandanten-Rundschreiben 1/2021

Steuertermine im Januar 2021

Fälligkeit 11.01. Ende Zahlungsschonfrist 14.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl.

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

- 25.01. Zusammenfassende Meldung
IV. Quartal 2020 / Dezember 2020

Sozialversicherungsbeiträge:

- 25.01. Übermittlung Beitragsnachweise
27.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2021
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2020

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2021

- a) Zum 1.1.2021 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2020		2021	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	56.250,00	56.250,00	58.050,00	58.050,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.687,50	4.687,50	4.837,50	4.837,50
	täglich	156,25	156,25	161,25	161,25
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	82.800,00	77.400,00	85.200,00	80.400,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	6.900,00	6.450,00	7.100,00	6.700,00
	täglich	230,00	215,00	236,67	223,33
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter Krankenversicherung	jährlich	62.550,00	62.550,00	64.350,00	64.350,00
am 31.12.02 privat versichert		56.250,00	56.250,00	58.050,00	58.050,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mit. Entgelt – freiw. soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst – für AZUBIS		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mit. für: Krankenversicherung 13% Rentenversicherung 15% pauschale Lohnsteuer 2%		450,00	450,00	450,00	450,00
Bezugsgröße Krankenversicherung	monatlich	3.185,00	3.010,00	3.290,00	3.115,00
		3.185,00	3.185,00	3.290,00	3.290,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021 (noch nicht veröffentlicht)

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 64.350 € (bisher 62.550 €) und die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 4.837,50 € (bisher 4.687,50 €) erhöht wurde.

Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 14,6%** (bisher 14,6%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung:

Die Krankenkassen können einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – in Abhängigkeit vom Einkommen der Versicherten – erheben, der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen wird.

- c) Die **Beitragssätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2021** wie folgt **geplant**:

- **Rentenversicherung** 18,60% (bisher 18,60%)
- **Arbeitslosenversicherung** 2,40% (bisher 2,40%)
- **Pflegeversicherung** 3,05% (bisher 3,05%)

Der um 0,25% erhöhte Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, beträgt damit 1,775% (in Sachsen 2,275%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenz-sicherung der betrieblichen Altersversorgung) **wird 2020** festgesetzt auf **4,20 Promille** (2019: 3,10 Promille).

Ein Vorschuss für 2021 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2021 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 06.11.2020

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe bleibt **2021 auf 4,2%** (2020: 4,2%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

BMAS, Pressemitteilung vom 27.11.2020

Sonstige Neuregelungen

Erhöhung Mindestlohn ab 1. Januar 2021 beachten

Die Mindestlohnkommission empfiehlt alle zwei Jahre, letztmals im Jahr 2020, eine Anpassung des Mindestlohns je Zeiteinheit.

Auf der Basis dieser Empfehlung erhöht sich der bisherige Mindestlohn **ab 1. Januar 2021 auf brutto 9,50€ und ab 1. Juli 2021 auf brutto 9,60€** (2020: 9,35€).

Ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten, wird durch den Zoll kontrolliert. Wer unter Mindestlohn bezahlt oder die Arbeitszeiten nicht ordentlich dokumentiert, kann mit ggf. erheblichen Geldbußen bestraft werden.

Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns – MiLoV3 vom 09.11.2020 (BGBl. 2020 I S.2356)

Mit den besten Wünschen für **2021**

Umsatzsteuer - Besteuerungsverfahren für „Neugründer“ (§ 18 UStG)

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500€, ist der Unternehmer verpflichtet, Voranmeldungen monatlich abzugeben.

Bei **Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit** ist **derzeit** im laufenden und im folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat, **völlig unabhängig** von der Höhe der Jahressteuer in den beiden Kalenderjahren.

Abweichend hiervon gilt für die Besteuerungszeiträume **2021 bis 2026**:

- Umrechnung der tatsächlichen Steuer in eine Jahressteuer, wenn der Unternehmer seine gewerbliche/berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des **vorangegangenen Kalenderjahres** ausgeübt hat.
- Maßgebend ist die voraussichtliche Steuer des **laufenden Kalenderjahres** in den Fällen, in denen die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufgenommen wird.

Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 22.11.2019 – Artikel 7 (BGBl. 2019 I S. 1746)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Zuordnung von Darlehen beim Abzug von Schuldzinsen

Soll bei gemischt genutzten Gebäuden eine direkte Zuordnung von Schuldzinsen zu unterschiedlichen Gebäudeteilen (teils eigengenutzt und teils vermietet) erreicht werden, ist eine strikte Trennung der eingesetzten Eigen- bzw. Fremdmittel bei der Finanzierung einzuhalten (vgl. 9/2020).

Nach einem aktuellen Urteil des BFH gelten diese Grundsätze auch bei **Herstellung** und anschließender **teilweiser Veräußerung** eines Mehrfamilienhauses:

„1. Die anteilige Zuordnung von Darlehen zu den Herstellungskosten eines Gebäudes, das teilweise vermietet und teilweise veräußert werden soll, ist nach denjenigen Kriterien zu beurteilen, die die Rechtsprechung zu anteilig fremdvermieteten und anteilig selbstgenutzten Gebäuden entwickelt hat.

2. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und den Herstellungskosten eines künftig der Einkünfteerzielung aus Vermietung und Verpachtung dienenden Gebäudeteils liegt in diesen Fällen nur vor, wenn die Herstellungskosten des später vermieteten Gebäudeteils sowie diejenigen des später veräußerten Gebäudeteils getrennt ermittelt und entsprechend ausgewiesen werden und der Steuerpflichtige sodann mit den als Darlehen empfangenen Mitteln tatsächlich jene Aufwendungen begleicht, die der Herstellung des zur Vermietung bestimmten Gebäudeteils konkret zuzurechnen sind.“

BFH-Urteil vom 04.02.2020 – IX R 1/18 (DB 2020 S. 1492)

Anwendung der Kostendeckelung auf Leasingsonderzahlungen?

Bei privater Nutzung betrieblicher PKWs wird als Billigkeitsregelung die **sog. Kostendeckelung** zur Begrenzung des pauschalen Wertansatzes nach der 1%-Regelung gewährt. Vereinfacht wird damit der Entnahmewert auf die tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt (vgl. *BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BSIBl. 2009 I S. 1326, Rz. 18*).

Umstritten ist, wie die Kostendeckelung für die private Kfz-Nutzung bei einem Überschussrechner mit hohen, einmaligen Leasing-Sonderzahlungen steuerlich anzuwenden ist. Im Jahr der Sonderzahlung entstehen hohe Betriebsausgaben, denen in den Folgejahren aufgrund der Kostendeckelung geringere Entnahmewerte für die Kfz-Nutzung gegenüberstehen.

Im Streitfall hat ein Finanzgericht entschieden, dass es – ungeachtet des Sofortabzugs der Leasing-Sonderzahlung als Betriebsausgabe im Abflussjahr – nicht zu beanstanden sei, wenn das Finanzamt die Sonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt.

Übersteigen bei Anwendung der Billigkeitsregelung der pauschale Nutzungswert sowie die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten die für das genutzte Kraftfahrzeug insgesamt tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sind Leasingsonderzahlungen auf die Vertragslaufzeit zu verteilen und den Kfz-Kosten hinzuzurechnen.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 13.01.2020 – 8 K 98/19
Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 11/20 (EFG 2020 S. 1597)*

Häusliches Arbeitszimmer eines Rechtsanwalts bei selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können bis zu 1.250€/jährlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. **Die Beschränkung der Höhe** nach gilt **dann nicht**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** darstellt.

Die Frage nach diesem Mittelpunkt „ist bei Rechtsanwälten nicht isoliert für deren einzelne Tätigkeiten, sondern für sämtliche Tätigkeiten zu bestimmen.“ Bildet das häusliche Arbeitszimmer **nur** den Mittelpunkt der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt, reicht dies für einen unbegrenzten Betriebsausgabenabzug nicht aus.

Diese Thematik wird sich auch bei anderen teils selbständig und teils unselbständig Tätigen stellen.

BFH, Beschluss vom 13.6.2020 – VIII B 166/19 (BB 2020 S. 2471)

Gewerbsteuer

Keine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Die **Hinzurechnung** von Miet- und Pachtzinsen zum **Gewerbebeitrag** nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes ist immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

In einem Revisionsverfahren zu einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (vgl. 10/2018) ging es um die Frage, ob Miet- und Pachtzinsen dem Gewinn hinzuzurechnen sind, soweit sie zu Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens gehören würden, die vor dem Bilanzstichtag („unterjährig“) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind.

Diese Problematik hat der BFH wie folgt entschieden:

„1. Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzuzurechnen, soweit sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens einzubeziehen sind.

2. Insoweit reicht es aus, dass die Miet- und Pachtzinsen als Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden und deshalb hätte aktiviert werden müssen.“

In der Urteilsbegründung wird u.a. ausgeführt, dass eine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen deren Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben voraussetzt. Der betreffende Aufwand muss bei der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung eine Betriebsausgabe darstellen. Eine Gewinnabsetzung liegt dagegen nicht vor, wenn der Aufwand in die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts eingeht.

BFH-Urteil vom 30.07.2020 – III R 24/18 (NWB-Eilnachrichten 47/2020 S. 3464)

Mandanten-Rundschreiben 12/2020

Steuertermine im Dezember 2020

Fälligkeit 10.12. Ende Zahlungsschonfrist 14.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

28.12. Zusammenfassende Meldung November 2020

Sozialversicherungsbeiträge:

22.12. Übermittlung Beitragsnachweise

28.12. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember 2020 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2020

Diverse:

31.12. Offenlegung/Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH, GmbH & Co KG

31.12. Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten

31.12. Zahlung Altersvorsorgeaufwendungen zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge

Allgemeines

Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld verlängert

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit bis zum 31.12.2020 entstandenem Anspruch auf Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate, **längstens bis zum 31.12.2021** verlängert.

Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld - Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV- vom 12.10.2020 (BGBl. 2020 I vom 19.10.2020 S. 2165)

Förderzeitraum für Baukindergeld

Mit dem Baukindergeld wird der (erstmalige) Bau oder Kauf von selbst genutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern in Deutschland gefördert. In Abhängigkeit vom jährlich zu versteuernden Haushaltseinkommen kann ein Zuschuss gewährt werden.

Die Frist für das Vorliegen von Baugenehmigungen und Kaufverträgen soll ausgeweitet werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) **sieht vor**, den bisher bis zum 31.12.2020 befristeten Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergeldes um drei Monate bis **zum 31. März 2021 zu verlängern**.

Hintergrund ist, dass Familien mit Kindern, die Baukindergeld beantragen, bestimmte Fristen einhalten müssen, um Anspruch auf die Förderung zu erhalten. Aufgrund der Coronapandemie können diese Fristen viele Antragsteller nicht einhalten.

Wer noch bis zum 31. März 2021 (*bisher 31.12.2020*) einen Kaufvertrag unterzeichnet oder die Baugenehmigung erhält, kann bis Ende 2023 einen Antrag auf Baukindergeld bei der Förderbank KfW stellen.

Zu beachten ist, dass der Antrag innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Einzug gestellt werden muss.

Pressemittlung des BMI vom 23.09.2020

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Steuerliche Behandlung von Rentenzahlungen bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung

Veräußert ein Steuerpflichtiger seinen Betrieb gegen eine Leibrente, hat er ein Wahlrecht zwischen sofortiger Versteuerung und nachgelagerter Besteuerung der Rentenzahlungen. Umstritten ist, ob dieses Wahlrecht auch im Falle einer **Betriebsaufgabe** ausgeübt werden kann.

Im Streitfall wurde der Geschäftsbetrieb gegen eine lebenslange Rente veräußert.

Ausgenommen von der Veräußerung war im Wesentlichen das zum Anlagevermögen gehörende Betriebsgrundstück. Den dadurch entstehenden Entnahmegewinn unterwarf die Klägerin der sofortigen Besteuerung.

Die beantragte nachgelagerte Besteuerung der lebenslangen Rente lehnte das Finanzamt ab und unterwarf deshalb den gesamten Gewinn (inklusive des Barwerts der Rente) aus der Betriebsaufgabe der sofortigen Besteuerung.

Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung:

„Das für den Fall einer Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge geltende Wahlrecht zwischen der sofortigen Versteuerung und der nachgelagerten Besteuerung bei Zufluss der Rentenzahlungen (R 16 Abs. 11 EStR) findet in Fällen der Betriebsaufgabe keine Anwendung.“

Anmerkung:

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, so dass ein höchstgerichtliches Urteil zu erwarten ist. Laufende Verfahren können offengehalten werden.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.01.2020 – 4 K 28/18 – Revision eingelegt, Az. BFH: X R 6/2 (EFG 2020 S. 575)

Krankenkassenbeiträge

Pauschale Bonuszahlungen – gesetzliche Krankenkasse

Steuerpflichtige können die Beiträge zur Krankenversicherung grundsätzlich als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.

Strittig war, ob Beitragsrückerstattungen diese Sonderausgaben mindern. Diese Frage hat der BFH wie folgt entschieden:

„Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten stellt auch bei pauschaler Ausgestaltung **keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung** dar, sofern durch sie konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise ausgeglichen wird.“

Boni, auch pauschal ermittelte Boni, die nicht den konkreten Nachweis vorherigen Aufwands des Steuerpflichtigen für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, mindern nicht den Sonderausgabenabzug. Voraussetzung ist jedoch, dass die geförderte Maßnahme beim Versicherten finanziellen Aufwand ganz oder teilweise ausgleicht.

Anderes gilt für von den Kassen vorfinanzierte Vorsorgemaßnahmen, wie z.B. bei Impfungen oder Zahnvorsorgemaßnahmen. Es fehlt dann an eigenem Aufwand des Versicherten; diese Boni mindern den Sonderausgabenabzug.

BFH-Urteil vom 06.05.2020 – X R 16/18 (DStR 2020 S. 1905)

Gesellschafterwechsel bei vermögensverwaltender Personengesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter aus einer vermögensverwaltenden Grundstücks-Personengesellschaft gegen Zahlung einer Abfindung aus und wächst sein Anteil den verbleibenden Gesellschaftern an, wird dieser Erwerb steuerlich nicht von der Einheit der Gesellschaft, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern jeweils einzeln verwirklicht.

Dieser Erwerb ist dann wieder für jeden einzelnen verbleibenden Gesellschafter u.a. sowohl für die Frage der künftigen Gebäudeab-schreibung als auch für die Frage der Spekulationsfrist bei einem späteren Grundstücksverkauf durch die Gesellschaft maßgeblich.

Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft erfüllen hingegen gemeinsam den Tatbestand eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts, wenn ein Grundstück von der Gesellschaft selbst innerhalb der Zehnjah-resfrist angeschafft und veräußert wird.

Steuerliche Vor- oder Nachteile ergeben sich durch die unter-schiedliche „steuerliche Betrachtung“ im Ergebnis beim Ge-sellschafter nicht.

BFH-Urteil vom 19.11.2019 – IX R 24/18 (DStR 2020 S. 386)

Umsatzsteuer

Steuersätze für Umsätze in 2021

Ab 1.1.2021 laufen nach derzeitigem Stand diverse Steuersatzän-derungen (vgl. 8/2020) aus.

Ab 1.1.2021 beträgt

- der normale (volle) Steuersatz wieder 19%,
- der ermäßigte Steuersatz wieder 7%.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.07.2021 werden mit 7% besteuert. Ab 01.07.2021 werden solche Dienstleistungen wie-der mit 19% besteuert.

Die Abgabe von **Getränken** unterliegt ab dem 1.1.2021 dem vollen Steuersatz von 19%.

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Disquotale Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer KG

„1. Führt ein Gesellschafter dem Gesellschaftsvermögen einer KG im Wege einer Einlage ohne entsprechende Gegenleistung einen Vermögenswert zu, der hinsichtlich der Höhe über den aufgrund seiner Beteiligung an der KG geschuldeten Anteil hin-ausgeht (disquotale Einlage), kann eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen. Der andere Gesellschafter wird dadurch bereichert, dass sich seine über die KG gehaltene Beteiligung am Gesamthandsver-mögen entsprechend erhöht.

2. Die Zuwendung erfolgt freigebig, wenn der einbringende Ge-sellschafter von dem anderen Gesellschafter keine entspre-chende Gegenleistung erhält.

3. Eine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschaf-ters wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Einlage im Verhältnis zur KG gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, weil sie den Gemeinschaftszweck fördert.“

Ist eine Gesamthandsgemeinschaft (KG, OHG oder GbR) als Be-dachte beteiligt, ergibt die eigenständige schenkungssteuerrecht-liche Prüfung, dass nicht die Gesamthandsgemeinschaft sondern die einzelnen Gesamthänder als bereichert anzusehen sind.

Nach dieser Entscheidung ist daher der einzelne Gesellschaf-ter bereichert und nicht die KG als Gesamthand.

Außerdem ergibt sich aus dem Urteil, dass bei einer Einlage, die auf dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) gutgeschrieben wird, keine Bereicherung der Mitgesellschafter vorliegt, weil sich deren Auseinandersetzungsanspruch nicht erhöht.

Die Gutschrift auf dem Kapitalkonto II ist (falls der Gesellschaftsver-trag nicht ausdrücklich anderes vorsieht) grundsätzlich nicht mit der Ge-währung von Gesellschaftsrechten verbunden (vgl. BMF-Schreiben vom 26.7.2016, BStBl.2016 I S. 684).

Mit der Gutschrift auf dem sogenannten Kapitalkonto II kann so-mit Schenkungsteuer vermieden werden.

BFH-Urteil vom 05.02.2020 – II R 9/17 (DStR 2020 S. 1721)

Vorbehalt eines nachrangigen Nießbrauchs bei der Schenkungsteuer

Ein nachrangiger Nießbrauch vermittelt - aufschiebend bedingt - erst dann ein Fruchtziehungsrecht, wenn der im Rang vorgehende erloschen ist, in der Regel durch den Tod des Berechtigten.

Das nachrangige Nießbrauchsrecht entsteht jedoch bereits zum Zeitpunkt der unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgten Übertragung.

Die steuerliche Auswirkung eines nachrangigen Nießbrauchs wurde im nachfolgenden Urteil wie folgt entschieden.

„1. Ein vom Schenker vorbehaltener lebenslanger Nießbrauch mindert den Wert des Bedachten auch dann, wenn an dem Zu-wendungsgegenstand bereits ein lebenslanger Nießbrauch eines Dritten besteht. Der Nießbrauch des Schenkers erhält einen Rang nach dem Nießbrauch des Dritten. § 6 Abs. 1 BewG gilt nicht für einen am Stichtag entstandenen, aber nachrangigen Nieß-brauch.“

Ergänzende Anmerkung zu § 6 Abs. 1 BewG:

Nach § 6 Abs. 1 BewG werden Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer auf-schiebenden Bedingung abhängt, nicht berücksichtigt.

„2. Bei der Schenkungsteuerfestsetzung sind der vorrangige und der nachrangige lebenslange Nießbrauch (als einheitliche Last) nur einmal mit dem höheren Vervielfältiger gemäß § 14 BewG zu berücksichtigen.“

BFH-Urteil vom 06.05.2020 – II R 11/19 (NWB 2020 Heft 37 S. 2723)

Junges Verwaltungsvermögen bei Umschichtung von Wertpapieren

„1. Zum nicht begünstigten jungen Verwaltungsvermögen ... gehört jedes einzelne Wirtschaftsgut des Verwaltungsvermö-gens, das sich weniger als zwei Jahre vor dem Stichtag durch-gehend im Betriebsvermögen befand. Es ist keine gruppenbe-zogene Betrachtung vorzunehmen.

2. Auf die Herkunft des Vermögensgegenstandes oder der zu seiner Finanzierung verwendeten Mittel kommt es nicht an.“

Die gesetzliche Regelung sollte ursprünglich Missbräuche durch rechtzeitige Einlagen nicht begünstigten Vermögens aus dem Privatbereich ins steuerlich begünstigte Betriebsvermögen vermeiden (vgl. 6/2018), geht aber jetzt weit darüber hinaus!

Erfasst werden jetzt z.B. auch betriebsinterne Vermögensum-schichtungen, z.B. fälliges Wertpapier wird betriebsintern durch ein neu angeschafftes Wertpapier ersetzt.

Maßgeblich ist allein die durchgehende zeitliche Dauer der Zu-gehörigkeit zum Betriebsvermögen von weniger als 2 Jahren.

BFH-Urteil vom 22.01.2020 – II R 8/18 (DStRE 2020 S. 1116)